GEMEINDE PFALZGRAFENWEILER

Landkreis Freudenstadt

BEBAUUNGSPLAN „ OBERE GÄRTEN II “ - 1.Änderung

auf Gemarkung Edelweiler

T E X T T E I L :

A. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB)

Rechtliche Grundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel ~~2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728)~~ 7 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6).
~~vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. i S. 3316).~~

Baunutzungsverordnung (BauNVO)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6).
~~in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466).~~

Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV)
Vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I, Seite 58), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom ~~04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)~~ 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802, 1808).

~~Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)~~
~~in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15.10.2020 (GBl. S. 910, 911).~~

1. Geltungsbereich (§ 9 Abs. 7 BauGB)
   Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches sind im Lageplan im Maßstab 1:500 dunkelgrau gestrichelt dargestellt.

2. Bauliche Nutzung (§ 9 Abs. 1, Nr. 1 BauGB)
   2.1. **Art** der baulichen Nutzung
   a) Für die Art der baulichen Nutzung (Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 Baunutzungsverordnung) gilt:

   Zulässig sind: - Wohngebäude.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Nicht zulässig sind:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen,
- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen.

b) Für die Art der baulichen Nutzung (Dorfgebiet gemäß § 5 Baunutzungsverordnung) gilt:

Zulässig sind:

- Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und die dazugehörigen Wohnungen und Wohngebäude,
- Kleinsiedlungen einschließlich Wohngebäude mit entsprechenden Nutzgärten und landwirtschaftliche Nebenerwerbsstellen,
- sonstige Wohngebäude.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

- Betriebe zur Be- und Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse,
- Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften Sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige Gewerbebetriebe,
- Anlagen für örtliche Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen.

Nicht zulässig sind:

- Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3, Nr. 2.

2.2. **Maß** der baulichen Nutzung

Als Festsetzungen der zulässigen Grundflächenzahl, Geschossflächenzahl (Baumassenzahl) und die Zahl der Vollgeschosse sind die Eintragungen im Lageplan (Nutzungsschablone) maßgebend. Je Wohnhaus auf Einzelparzelle (freistehend oder Doppelhaushälfte) sind max. nur zwei Wohnungen zulässig.

Wird das Untergeschoss eines Gebäudes durch das starke Geländegefälle anrechenbar, so wird es auf die Zahl der Vollgeschosse nicht angerechnet.

Die im Lageplan eingetragene Gebäudehöhe (Traufhöhe) bemisst sich von der Erdgeschossfußbodenhöhe (~~Fertigfuß~~ Rohfußboden) bis Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut.

3. Bauweise (§ 9 Abs. 1, Nr. 2 BauGB)
   Für die Bauweise sind die Eintragungen im Lageplan (Nutzungsschablone) maßgebend, offene Bauweise (jedoch Gebäudelängen bis max. 25m), nur Einzel- oder Doppelhäuser sind zugelassen.

4. Überbaubare / nicht überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1, Nr. 2 BauGB)
   Die überbaubaren / nicht überbaubaren Grundstücksflächen werden durch die im Lageplan gekennzeichneten Baugrenzen dargestellt.

5. Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1, Nr. 2 BauGB)
   Für die Stellung baulicher Anlagen sind die Eintragungen im Lageplan maßgebend und richtet sich nach der Firstrichtung bzw. den Gebäudehauptkanten.

6. Nebengebäude
   6.1. Je Baugrundstück, ausgenommen der Teil zwischen öffentlicher Verkehrsfläche (Straße / Weg) und überbaubarer Grundstücksfläche (Vorgartenfläche) kann nur ein Gartenhaus oder eine Geschirrhütte als Nebenanlage im Sinne vom §14 Abs. 1 Baunutzungsverordnung (Nebengebäude) und ein Gewächshaus zugelassen werden (§ 23 Abs. 5 Baunutzungsverordnung).
   6.2. Größe und Gestaltung der Nebengebäude
   a) Die zulässige Größe der Nebengebäude wird je Baugrundstück bis zu **25 cbm** umbauten Raum und die zulässige Traufhöhe auf jeweils 2,20 m begrenzt.
   b) Die zulässige Größe der Gewächshäuser wird wie in a) begrenzt. Sie dürfen nur aus Glas oder einem sonstigen transparenten Baustoff ausgeführt werden; Folienmaterial ist nicht zulässig.

7. Garagen, Stellplätze und Carports (§ 9 Abs. 1, Nr. 4 BauGB)
   7.1. Garagen und Garagengeschosse in Vollgeschossen sind auf die Geschossflächen nicht anzurechnen.
   7.2. Garagen sind nur auf den überbaubaren Grundstücksflächen und auf den hierfür besonders ausgewiesenen Flächen zugelassen.
   7.3. Garagen sind mit geneigten Dächern (siehe hierzu B1) auszustatten oder in den Hauptbaukörper einzubeziehen. Sofern auf einem Grundstück Garagen vorhanden sind, müssen neue Garagen in Dachform und – Neigung diesen oder angrenzenden, evtl. auch auf Nachbargrundstücken liegenden Garagen, angepasst werden.
   7.4. Carports sind mit geneigten Dächern auszustatten (analog Garagen).
   7.5. Vor den Garagen ist ein Mindeststauraum von 5,00m über die gesamte Zufahrtsbreite einzuhalten.

7.6. Stellplätze sind ausnahmsweise auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig, entweder
a) auf den hierfür besonders ausgewiesenen Flächen, oder
b) wenn die Verkehrsübersicht nicht beeinträchtigt wird.

8. Erhaltung des Baumbestandes (Pflanzbindungen) und Pflanzgebot
(§ 9 Abs. 1, Nr. 25a und b BauGB)
Die im Bebauungsplan eingezeichneten Pflanzgebote und Bindungen (Grünordnungsplan) sind entsprechend den Eintragungen im Plan zu verwirklichen und die Pflanzungen laufend zu unterhalten.

9. Aufschüttungen, Abgrabungen, Stützmauern (§ 9 Abs. 1, Nr. 26 BauGB)
9.1. Entlang Straßenkörper:
Die zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlichen Stützen und Fundamente, sowie Böschungen und Geländeveränderungen, die parallel zur öffentlichen Verkehrsfläche verlaufen, werden im anschließenden Privatgrundstück angelegt. Sie sind vom Grundstückseigentümer zu unterhalten und zu pflegen.
Soweit die Böschungsbreite in der senkrechten (=Vogelperspektive) Projektion 1,50m übersteigt, können die Eigentümer der Baugrundstücke auf ihre Kosten zur Verkürzung der Böschungsbreite Stützmauern errichten, die nicht Bestandteil der Verkehrsanlagen sind. Sie müssen mind. 50cm innerhalb des Bauplatzes stehen und sind im Baugesuch darzustellen.
Die Höhe der Stützmauer darf 1m nicht übersteigen.
9.2. Im Übrigen:
Veränderungen des natürlichen Geländes sollen 1,00 m nicht übersteigen.
Siehe auch B10.

10. Höhe der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1, Nr. 2 BauGB)
Die Höhenlage der Gebäude wird durch die maximal zulässige Traufhöhe (bei PD die niedere TH) und Firsthöhe in Bezug auf die Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH=Rohfußbodenhöhe) festgelegt. Sofern im Lageplan keine Erdgeschossfußbodenhöhe eingetragen ist, gilt Folgendes:
10.1. Die Zuordnung tieferliegend oder höherliegend ist im Lageplan eingetragen. Für die tieferliegenden Bauplätze Nummer 12 - 19 und 25 - 27 ist die Erdgeschossfußbodenhöhe EFH gemessen in der Mitte der straßenseitigen Gebäudekanten auf Höhe der Straßenoberkante (Straßenmitte) (±0,30m) festzulegen (Mittelwert auf Hauslänge bezogen).
10.2. Für die höherliegenden Bauplätze ~~Nr. 2-8~~ Nummer 1 - 11 und 20 – 24 ist die EFH gemessen in der Mitte der hangseitigen Gebäudekante in Bezug auf die mittlere natürliche hangseitige Geländeoberfläche (±0,30m) festzulegen (Mittelwert auf Hauslänge bezogen).
10.3. Erdgeschossfußbodenhöhe = ~~Fertigfuß~~ Rohfußbodenhöhe.
10.4. Im Bauantrag muss die festgelegte EFH mittels Schnitt und Ansicht vom Planverfasser nachgewiesen werden.

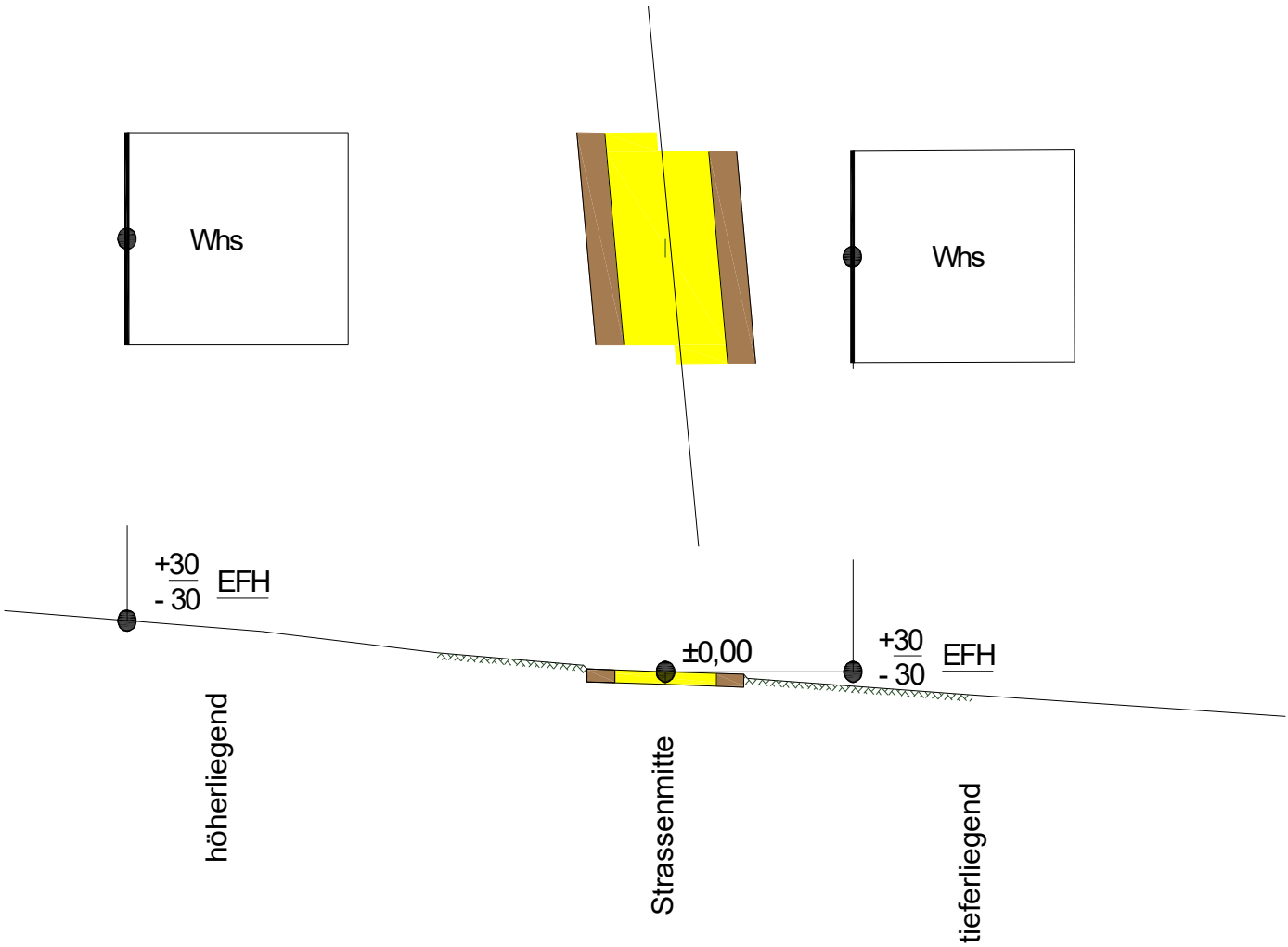

11. Regenwasserbewirtschaftung (§ 9 Abs. 1, Nr. 14 BauGB)
Grundlage ist ein modifiziertes Mischsystem, d.h.:

11.1. Mischwasserkanal für häusliches Schmutzwasser und Niederschlagswasser von Straßen und Wegen. Die Ableitung erfolgt zur Kläranlage Edelweiler.

11.2. Regenwasserableitung:
- a) unverschmutztes Niederschlagswasser von Dach- und Hofflächen über Regenwasserkanal.
- b) vorkommendes Schichtwasser in Baugruben, siehe a).

11.3. Versickerung und Rückhaltung:
- a) Die Ableitung 11.2 führt zum Flst. 82+83, dort ist eine Versickerung über bewachsenen Oberboden und Rückhaltung vorgesehen.
- b) Auf eine Regenwasserbehandlung kann verzichtet werden.
- c) Ein breitflächiger Notüberlauf wird zum Zinsbachtal angelegt.

11.4. Oberflächenwasser:
- a) Oberflächenwasser (teilweise befestigt) von oberhalb des Baugebietes wird über breite Rasenmulde am nördlichen Rand aufgefangen und ebenfalls über die Flurstücke 82+83 der Versickerung und der Rückhaltung zugeführt.

11.5. Öffentliche Flächen:

a) Regenwasserkanal, Oberflächenwassermulde, Muldensystem auf Flst. 82+83. Alles innerhalb Geltungsbereich.

b) Ausnahme: breitflächiger Notüberlauf in das Zinsbachtal auf Flurstücken außerhalb Geltungsbereich.

11.6. Zu beachten ist, dass Kupfer-, Zink- oder Blei gedeckte Dachflächen durch Beschichtung oder ähnliche Weise gegen Verwitterung und damit verbundene Auslösung von Metallbestandteilen behandelt werden müssen (siehe Verordnung des UVM vom 23.03.1999 über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser).

Ausgefertigt:
Pfalzgrafenweiler, den 31.01.2023

Bürgermeister Pfalzgrafenweiler	IB GALL+GÄRTNER Pfalzgrafenweiler

B. Örtliche Bauvorschriften

Rechtliche Grundlagen:

Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010, zuletzt geändert am 18.07.2019 (GBl. S 313).

Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15.10.2020 (GBl. S. 910, 911).

1. Dachgestaltung
   1.1. Dachform: Für die Wohngebäude, Gargen und Carports werden geneigte Dächer GD (GD = SD Satteldach, WD Walmdach oder PD Pultdach) vorgeschrieben.
   1.2. Dachneigung: Siehe Eintragungen im Lageplan (Nutzungsschablone).
   1.3. Dachdeckungsmaterial: Keine Farbvorgabe bzw. siehe *B 3*.
   1.4. Zuordnung:
      a. **Obere Gärten** WA und MD I (Bauplätze Nr. 1-20 und 25-27):
         Dachform und Dachneigung nach Nutzungsschablone und
         bei zwei Baukörpern nur nachstehende Kombinationen möglich

Wohngebäude	SD	SD	WD	WD	PD
Garage	SD	PD	WD	PD	PD

      b. **Edelhalde** MD II für (Bauplätze Nr. 21-24):
         Dachform und Dachneigung nach Nutzungsschablone,
         allerdings Garagen nur SD 35°-45°.

2. Dachaufbauten und Dacheinschnitte
   Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind nur unter folgenden Bedingungen zulässig:
   2.1. Auf Dächern dürfen Dachgauben und Einschnitte insgesamt nicht länger als die halbe zugehörige Dachlänge sein. Dabei dürfen sie nicht mehr als 1,20 m an die Giebelwände herangeführt werden.
   2.2. Dachgauben dürfen, gemessen von der Dachfläche des Hauptdaches bis zur Traufe der Dachaufbauten, nicht höher als 1,20 m sein.
   2.3. Der Abstand der Dachgauben und der Dacheinschnitte muss von der traufseitigen Gebäudewand mindestens 0,60 m betragen.
   Vor dem Dachaufbau muss das Dach bis zur Traufe durchlaufen.
   2.4. Spitzgauben dürfen jeweils max. 3,00 m breit sein (am Gaubenfuß) und max. 1,50 m hoch (zwischen Oberkante Dachfläche und Oberkante Gaubenfirst). Die Summe der Breiten aller Gauben darf insgesamt nicht länger als die halbe zugehörige Dachlänge sein. Dabei dürfen sie nicht mehr als 1,20 m an die Giebelwände herangeführt werden.
   2.5. Umwehrungen der Dacheinschnitte dürfen nicht über die Dachfläche herausragen.
   2.6. Der Ansatz der Dachgauben oder Einschnitte darf erst nach ¼ Sparrenlänge, gemessen ab dem First, beginnen.
   2.7. Dachgauben mit gegenläufiger Dachneigung zum Hauptdach sind nicht zulässig.
   2.8. Solarkollektoren- und Photovoltaikanlagen sind zulässig, jedoch nicht entgegen der Dachneigung und -richtung.

3. Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen

~~3.1~~ Unnatürlich grelle Farbgebung ist unzulässig: Mit dem Bauantrag ist ein entsprechendes Farbkonzept vorzulegen.

~~a) Signalfarben:~~	~~b) Leuchtfarbe:~~	~~c) Verkehrsfarben:~~
~~RAL 1003 Signalgelb~~	~~RAL 1026 Leuchtgelb~~	~~RAL 1023 Verkehrsgelb~~
~~RAL 2010 Signalorange~~	~~RAL 2005 Leuchtorange~~	~~RAL 3020 Verkehrsrot~~
~~RAL 4008 Signalviolett~~	~~RAL 2007 Leuchthellorange~~	~~RAL 4006 Verkehrspurpur~~
~~RAL 5005 Signalblau~~	~~RAL 3024 Leuchtrot~~	~~RAL 6024 Verkehrsgrün~~
~~RAL 6032 Signalgrün~~	~~RAL 3026 Leuchthellrot~~	

~~d) Sonstige:~~
~~RAL 1012 Zitronengelb~~
~~RAL 1016 Schwefelgelb~~
~~RAL 1018 Zinkgelb~~
~~RAL 1021 Rapsgelb~~
~~RAL 2004 Reinorange~~
~~RAL 3015 Hellrosa~~
~~RAL 4001 Rotlila~~
~~RAL 4003 Erikaviolett~~
~~RAL 4004 Bordeauxviolett~~
~~RAL 4005 Blaulila~~
~~RAL 4007 Purpurviolett~~
~~RAL 4010 Telemagenta~~
~~RAL 4011 Perlviolett~~
~~RAL 4012 Perlbrombeer~~
~~RAL 5002 Ultramarineblau~~
~~RAL 5012 Lichtblau~~
~~RAL 5018 Türkisblau~~
~~RAL 6017 Maigrün~~
~~RAL 6018 Gelbgrün~~
~~RAL 6019 Weißgrün~~
~~RAL 6027 Lichtgrün~~
~~RAL 6029 Minzgrün~~
~~RAL 6033 Minttürkis~~
~~RAL 6035 Perlgrün~~

4. Bepflanzung
   4.1. Flächenhafte Stein-/ Kies-/ Splitt- und Schottergärten oder -schüttungen sind unzulässig. Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind als Grünflächen gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.
   4.2. Der vorhandene Baumbestand ist weitgehendst zu erhalten und durch einheimische Gehölze zu ergänzen. (Siehe außerdem *A 8* „Pflanzgebote und Bindungen“.)

5. Sichtfelder
   Bei den im Lageplan eingetragenen Sichtfeldern dürfen sichtbehindernde Anlagen nur bis max. 70 cm hoch ausgeführt werden.

6. Leitungsrechte
   6.1. Die im Lageplan eingetragenen Leitungsrechte sind von jeglicher Bebauung freizuhalten.
   6.2. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, sich aller Vorkehrungen und Handlungen zu enthalten, durch die der Bestand oder die Benutzung der Leitungen erschwert, vereitelt oder beeinträchtigt werden. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Leitungen jeweils mit

Betriebszubehör durch die im Lageplan bezeichneten Grundstücke führen zu lassen und dauernd dort zu belassen.

6.3. Die vom Leitungsrecht Begünstigten bzw. von dessen beauftragten Personen sind berechtigt, die Flächen zum Bau und Betrieb, sowie zur Wartung, Unterhaltung und evtl. Erneuerung zu benutzen und zu betreten.

6.4. Die Begünstigten sind verpflichtet, den beim Bau, bei der Überwachung und Ausbesserung bzw. Erneuerung und Unterhaltung der Leitungen den Eigentümern des belasteten Grundstücks entstehenden Schaden zu ersetzen.

7. Leitungen und Versorgungen

7.1. Alle Versorgungsanlagen für Stark- und Schwachstrom sind zu verkabeln.

7.2. Soweit die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen aufgrund der topographischen Verhältnisse keine ausreichende Versorgungsdrücke liefern können, müssen auf Kosten der Grundstückseigentümer Hausdrucksteigerungsanlagen eingebaut werden.

8. Werbeanlagen

8.1. Leuchtschriften und Leuchttransparente oder Bänder, Anlagen mit wechselndem Licht und Rückstrahlschilder sind unzulässig.

8.2. Beleuchtete Buchstaben dürfen nur nach vorne oder hinten abstrahlen und max. 10cm tief sein. Ebenso unzulässig sind Bänder und Plakate, die mehr als 30% der Schaufensterfläche einnehmen, sowie Schriftzüge auf Markisen, Rollläden und Klappläden.

8.3. Die Höhe von Werbeanlagen darf höchstens 55cm betragen. Ihre Länge darf insgesamt nur 2/3 der Gebäudefront einnehmen.

~~8.4. Mehrere Anlagen an einer Fassade müssen gestalterisch aufeinander abgestimmt sein.~~

8.4 Es ist nur eine Werbeanlage zulässig.

8.5. Senkrecht von der Fassade abstehende Anlagen sind unzulässig.

8.6. Grelle Farben und grelles Licht sind unzulässig.

9. Einfriedungen

9.1. Grundstückseinfriedungen sind nicht zwingend vorgeschrieben, Tore und Türen dürfen nicht zur Straße hin aufschlagen. Sockel sind bis max. 30cm zulässig und werden auf die max. Höhe der Einfriedung angerechnet. Höhendifferenzen müssen hinter dem Zaun oder dem Straßenkörper als bepflanzbare Böschungen ausgeführt werden. Einfriedungen sind dem natürlichen Geländeverlauf anzupassen und mit den benachbarten Einfriedungen gestalterisch abzustimmen.

9.2. Gestattet sind Holzzäune sowie Sträucher, Hecken und Kletterpflanzen. Zur Verstärkung und zum Schutz gegen Tiere sind Metallzäune zugelassen, die aber mit heimischen Pflanzen eingegrünt sein müssen.

9.3. Höhe der Einfriedung einschl. evtl. Sockelmauer (Naturstein oder natursteinverblendeter Beton max. 0,30 m) = 1,00 m.

9.4. Andere Arten und Höhe vorn Einfriedungen sind im Einvernehmen mit der Baugenehmigungsbehörde zugelassen, wenn das Ortsbild nicht beeinträchtigt wird.

9.5. Einfriedungen sind in den Verfahren nach der Landesbauordnung (LBO) darzustellen und zu bescheiben.

~~9.6. Zur Einfriedung der Grundstücke gegenüber der Straße / dem Gehweg sind Hecken, Holzlatten- und Metallstabzäune mit einer Höhe von max. 1,00 m über Oberkante Straße / Gehweg bzw. natürliches Gelände zulässig.~~

~~9.7. Zwischen den Grundstücken und zur freien Landschaft sind zulässig: Maschendrahtzäune, Höhe bis 1,30 m, soweit sie mit Laubsträuchern hinterpflanzt sind.~~

~~9.8. Zulässig sind weiterhin Einfriedungen mit freiwachsenden Hecken, hier gelten keine Höhenbeschränkungen. Die nachbarschaftsrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.~~

9.6. Besondere Regelungen gelten für Einfriedungen und Bepflanzungen bei Sichtdreiecken! Der Sichtbereich von Pkw-Fahrern ist hier freizuhalten (nur niedrige Pflanzungen zulässig).

10. ~~Geländeveränderungen~~ Stützmauern

10.1. Veränderungen des natürlichen Geländes sollen 1,00 m nicht übersteigen. Soweit notwendig, sind zur Abstützung ~~der Geländeveränderungen Trockenmauern aus Natursteinen anzulegen.~~ Stützmauern anzulegen. Diese darf 1m nicht überschreiten.

10.2. Die Gestaltung der Stützmauer hat in Abstimmung mit der Baurechtsbehörde zu erfolgen.

11. Stellplätze, Zufahrten, Wege

11.1. Für Stellplätze, Zufahrten und Wege auf Privatgrundstücken sind nur solche Materialien zu verwenden, die die Oberfläche nicht versiegeln.

11.2. Zufahrts- und Aufstellflächen vor Garagen und Carports (Zufahrt) werden nicht als Stellplatz gewertet.

11.3. Im Übrigen ist die Stellplatzsatzung der Gemeinde zu berücksichtigen.

C. Hinweise / Sonstiges

12. Exemplarische Pflanzliste:

Alle in den Festsetzungen genannten Bäume und Sträucher sind an der potentiell natürlichen Vegetation orientiert oder seit langem kultivierte Gehölzarten. Neben den genannten Arten können auch geeignete Sorten und Auslesen aus den genannten Baum- und Straucharten verwendet werden.

12.1. Straßenbäume, mittelgroß- bis kleinkronig gemäß Pflanzgebot 1:

Pflanzgröße: Hochstamm, 3xv, durchgehender Leittrieb, StU min.14-16cm.

Acer campestre	Feld-Ahorn
Crataegus laevigata	Weißdorn
Sorbus aria	Mehlbeere
Sorbus intermedia	Mehlbeere
Pyrus calleryana	Chines. Wild-Birne

12.2. Obstbaumhochstämme gemäß Pflanzgebot 3 und 5:

Pflanzgröße: Hochstamm, 2xv, oB, StU min. 8-10cm, Kronenansatz min. 1,8m hoch. Verwendung alter, regionaltypischer Obstsorten.

12.3. Mittelkronige, hochstämmige Laubbäume gemäß Pflanzgebot 5:

Pflanzgröße: Hochstamm, 2xv, oB StU min. 12-14cm.

Juglans regia	Walnuss
Sorbus aucuparia	Vogelbeere

Sorbus aria	Mehlbeere
Sorbus intermedia	Mehlbeere
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Aesculus sp.	Kastanie in Sorten
Tilia cordata	Winter-Linde in Sorten
Ulmus glabra	Ulme

12.4. Sträucher für freiwachsende Hecken gemäß Pflanzgebot 2 und 4:

Pflanzgröße: Str. / Hei., 2 xv, oB.

Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Gemeiner Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuss
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Liguster
Prunus padus	Traubenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hunds-Rose
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sambucus racemosa	Roter Holunder
Viburnum opulus	Wasser-Schneeball

13. Erdarbeiten

Oberboden ist ein knappes Gut, ein ressourcenschonender Umgang sollte daher angestrebt werden. Die Durchführung der Erdarbeiten sollte möglichst im Massenausgleich stattfinden. Hinweis auf die Regelung in § 3 Abs. 3 Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG).

14. Baustoffe

Baustoffe, deren Herstellung, Verarbeitung und Entsorgung die Umwelt und die Gesundheit schädigen und deren Ersatz nach dem Stand der Technik möglich ist, sollen möglichst nicht verwendet werden.

15. Beleuchtung:

~~Auf die übermäßige Beleuchtung von Garten und Hauszugängen sollte, im Sinne der Energieeinsparung und des Schutzes von Insekten, verzichtet werden. Auf die Verwendung von insektenschonenden Leuchtmitteln sollte geachtet werden.~~

Die Beleuchtung außerhalb von Gebäuden ist mit Full-cut-off-Leuchten mit asymmetrischen Planflächenstrahlern auszubilden, sodass die Lichtverteilung auf die zu beleuchtenden Objekte (Gehweg, Straße, Plätze) beschränkt und Streulicht weitgehend vermieden wird. Die Gehäuse sollen geschlossen sein. Ungerichtet abstrahlende oder nach oben gerichteten Leuchten (z.B. Lichtstelen Up-Lights) sind nicht zulässig. Lichtpunkthöhe über 4 m ist nicht zulässig. Als insektenfreundliche Leuchtmittel sind warmweiße LED-Leuchten bis maximal 3000 K (Empfehlung 2300K) zu verwenden.

Weitere Hinweise Naturschutz:

a. Verwendung von Leuchtmitteln mit keiner höheren Leuchtstärke als erforderlich.
b. Einbau von Vorrichtungen wie Abschirmungen, Bewegungsmeldern, Zeitschaltuhren.
c. Verwendung von Natriumdampflampen und warmweißen LED-Lampen statt Metallhalogen- und Quecksilberdampflampen.
d. Einsatz von UV-absorbierenden Leuchtenabdeckungen.

e. Staubdichte Konstruktion des Leuchtengehäuses, um das Eindringen von Insekten zu verhindern.
f. Oberflächentemperatur des Leuchtengehäuses max. 40° C, um einen Hitzetod anfliegender Insekten zu vermeiden (sofern leuchtenbedingte Erhitzung stattfindet).

Ausgefertigt:
Pfalzgrafenweiler, den 31.01.2023

Bürgermeister Pfalzgrafenweiler	IB GALL+GÄRTNER Pfalzgrafenweiler